



BK10-24-0402_Z

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
von Amts wegen betreffend die

DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

zur Abänderung des Beschlusses BK10-23-0255_Z,

Hinzugezogene:

1. SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, Rheinstraße 8, 77933 Lahr, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade und
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold

am 20.12.2024

beschlossen:

1. Tenorziffer 2 Satz 1 lit. b) – f) des Beschlusses BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 wird widerrufen und wie folgt neu gefasst:

„Die Betroffene wird verpflichtet, der Bundesnetzagentur für jede in Tenorziffer 1 genannte Region bis zum

- a) [...]
- b) 20.01.2025 die L-PBDQ vom 31.12.2024
- c) 20.04.2025 die L-PBDQ vom 31.03.2025,
- d) 20.07.2025 die L-PBDQ vom 30.06.2025,
- e) 20.10.2025 die L-PBDQ vom 30.09.2025,
- f) 20.01.2026 die L-PBDQ vom 31.12.2025

mitzuteilen.“

2. Tenorziffer 3 des Beschlusses BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 wird insoweit widerrufen und neugefasst, als der maßgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der L-PBDQ für Dezember 2025 in den Regionen (jeweils lit. ee)) vom 13.12.2025 auf den 31.12.2025 verschoben wird.
3. Tenorziffer 4 des Beschlusses BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 wird widerrufen und wie folgt neu gefasst:

„Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 2 nicht nachkommt, wird ihr für jede in Tenorziffer 1 genannte Region, für die der Bundesnetzagentur zu den in Tenorziffer 2 Buchstaben b) bis f) genannten Daten (20.01.2025, 20.04.2025, 20.07.2025, 20.10.2025, 20.01.2026) die an den in Tenorziffer 2 angegebenen Stichtagen (31.12.2024, 31.03.2025, 30.06.2025, 30.09.2025, 31.12.2025) gegebene L-PBDQ nicht vorliegt, ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils **1.000 Euro** angedroht.“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Sachverhalt.....	4
II. Gründe	8
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit	8
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit.....	9
II.2.1 Teilbarkeit des Verwaltungsaktes.....	9
II.2.2 Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage	9
II.2.3 Rechtsfolge – Ermessen	10
II.2.3.1 Entschließungsermessen	11
II.2.3.2 Auswahlermessen	11
Gebührenhinweis	12
Rechtsbehelfsbelehrung.....	13

I. Sachverhalt

Die Betroffene ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt das mit Abstand größte Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland.

Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte (z. B. Aufgabenträger, Verlader oder Spediteure) nutzen das Schienennetz der Betroffenen, um auf ihm Eisenbahnverkehre aller Art durchzuführen oder durchführen zu lassen. Für die Nutzung des Schienennetzes der Betroffenen ist die Zuweisung einer Zugtrasse an die Zugangsberechtigten erforderlich. Die auf Grundlage einer erfolgten Zuweisung einer Zugtrasse zu erbringenden Leistungen sind zusammengefasst im Mindestzugangspaket, das gesetzlich in Anlage 2 Nr. 1 zu den §§ 10 bis 14 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) geregelt ist.

Die Zugsteuerung (i. S. d. Anlage 2 Nr. 1 lit. d) zu §§ 10 bis 14 ERegG) erfolgt in Stellwerken, die für bestimmte Abschnitte des Schienennetzes zuständig sind und in denen Fahrdienstleitende die Weichen und Signale so stellen, dass ein pünktlicher und sicherer Zugbetrieb gewährleistet ist. Die Betroffene betreibt rund 2.600 Stellwerke, die auf unterschiedlichen Techniken basieren (digital, elektronisch, elektromechanisch, mechanisch). Sobald der Netzfahrplan feststeht, legt die Betroffene Streckenöffnungszeiten fest. Die jeweiligen aktuellen Streckenöffnungszeiten für die laufende Netzfahrplanperiode sowie die für die ab Dezember beginnende Netzfahrplanperiode veröffentlicht die Betroffene in ihrem Infrastrukturregister (ISR). Näheres regelt Abschnitt 2.5.5 der Infrastrukturnutzungsbedingungen Netz (INB) 2025 der Betroffenen. Abschnitt 5.2.6.3 der INB 2025 trifft eine Regelung zu Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten. Danach ist die Besetzung der Stellwerke mit dem Trassenentgelt abgegolten, wenn es sich um eine Bestellung im Rahmen des Netzfahrplans handelt oder das Stellwerk im Gelegenheitsverkehr bereits besetzt ist. Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn die Besetzungen von Stellwerken im Gelegenheitsverkehr jenseits der Streckenöffnungszeiten erfolgen.

Ab dem Jahr 2022 kam es zu einer Häufung von Stellwerksausfällen aufgrund nicht ausreichender personeller Besetzung. Am 06.09.2023 wandte sich ein Verband mit einer Eingabe an die Bundesnetzagentur, in der ein persistenter Zustand von Unterbesetzungen auf Stellwerken gerügt wurde. Die Beschlusskammer nahm diese Eingabe zum Anlass, am 07.09.2023 ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten (Gz. BK10-23-0255_Z). Das Verfahren diente der Überprüfung einer ausreichenden personellen Besetzung der Stellwerke bei der Betroffenen sowie dem Umgang mit etwaigen Folgen einer nicht ausreichenden personellen Stellwerksbesetzung für die Zugangsberechtigten.

Die weitere Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass es insbesondere aufgrund fehlender personeller Ressourcen zu Stellwerksunterbesetzungen kam. Die Beschlusskammer verpflichtete die Betroffene mit Beschluss vom 16.09.2024 dazu, die zur durchgängigen Einhaltung der Streckenöffnungszeiten erforderliche leistungswirksame Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) von 100 % in allen Regionen sicherzustellen, ferner dazu, der Bundesnetzagentur zu genaueren bestimmten Zeitpunkten quartalsweise die L-PBDQ mitzuteilen.

Der Tenor des o. g. Beschlusses vom 16.09.2024 lautet:

- 1. Die Betroffene wird verpflichtet, die für die durchgängige Einhaltung der im Infrastrukturregister der Betroffenen veröffentlichten Streckenöffnungszeiten erforderliche leistungswirksame Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) von 100 % beim Stellwerkspersonal in allen Regionen des von ihr betriebenen Schienennetzes (Region Mitte, Region Nord, Region Ost, Region Süd, Region Südost, Region Südwest, Region West) nicht zu unterschreiten.*

2. Die Betroffene wird verpflichtet, der Bundesnetzagentur für jede in Tenorziffer 1 genannte Region bis zum
 - a) 23.09.2024 den leistungswirksamen Personalbestand und den leistungswirksamen Personalbedarf (jeweils in Vollzeitpersonalen) mitzuteilen, der der mit Schreiben der Betroffenen vom 25.07.2024 vorgelegten Prognose der L-PBDQ für das Stellwerkspersonal für die Stichtage 31.12.2024, 31.03.2025, 30.06.2025, 30.09.2025 und 31.12.2025 jeweils zugrunde liegt,
 - b) 15.01.2025 die L-PBDQ vom 31.12.2024,
 - c) 15.04.2025 die L-PBDQ vom 31.03.2025,
 - d) 15.07.2025 die L-PBDQ vom 30.06.2025,
 - e) 15.10.2025 die L-PBDQ vom 30.09.2025,
 - f) 15.01.2026 die L-PBDQ vom 13.12.2025mitzuteilen. Der Mitteilung nach den Buchstaben b) bis f) beizufügen sind die zur Berechnung der jeweiligen (Ist-) L-PBDQ herangezogene Werte für den leistungswirksamen Personalbestand und den leistungswirksamen Personalbedarf (jeweils in Vollzeitpersonalen).
3. Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 1 zuwiderhandelt und die L-PBDQ
 - a) in der Region Mitte
 - aa) am 31.12.2024 **94,6 %** oder
 - bb) am 31.03.2025 **95,7 %** oder
 - cc) am 30.06.2025 **96,9 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **97,7 %** oder
 - ee) am 13.12.2025 **100 %**
 - b) in der Region Nord
 - aa) am 31.12.2024 **100 %** oder
 - bb) am 31.03.2025 **100 %** oder
 - cc) am 30.06.2025 **100 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **100 %** oder
 - ee) am 13.12.2025 **100 %** oder
 - c) in der Region Ost
 - aa) am 31.12.2024 **98,1 %** oder
 - bb) am 31.03.2025 **90,9 %** oder
 - cc) am 30.06.2025 **92,8 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **98,1 %** oder
 - ee) am 13.12.2025 **100 %**
 - d) in der Region Süd:

- aa) am 31.12.2024 **93,9 %** oder
 - bb) am 31.03.2025 **91,0 %** oder
 - cc) am 30.06.2025 **91,5 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **94,6 %** oder
 - ee) am 13.12.2025 **100 %**
- e) in der Region Südost
- aa) am 31.12.2024 **96,9 %** oder
 - bb) am 31.03.2025 **96,1 %** oder
 - cc) am 30.06.2025 **96,8 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **100 %** oder
 - ee) am 13.12.2025 **100 %**
- f) in der Region Südwest:
- aa) am 31.12.2024 **94,4 %** oder
 - bb) am 31.03.2025 **96,8 %** oder
 - cc) am 30.06.2025 **98,0 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **100 %** oder
 - ee) am 13.12.2025 **100 %**
- g) in der Region West:
- aa) am 31.12.2024 **95,1 %** oder
 - bb) am 31.03.2025 **96,6 %** oder
 - cc) am 30.06.2025 **96,4 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **97,9 %** oder
 - ee) am 13.12.2025 **100 %**
- unterschreitet, wird der Betroffenen je Region ein einziges Zwangsgeld in Höhe von
- **40.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,1 Prozentpunkten
 - **42.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,2 Prozentpunkten
 - **45.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,3 Prozentpunkten
 - **47.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,4 Prozentpunkten
 - **50.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,5 Prozentpunkten
 - **52.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,6 Prozentpunkten
 - **55.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,7 Prozentpunkten
 - **57.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,8 Prozentpunkten
 - **60.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,9 Prozentpunkten
 - **62.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 1,0 Prozentpunkten

- **65.000 Euro** ab einer Unterschreitung von mehr 1,0 Prozentpunkten angedroht.
4. Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 2 nicht nachkommt, wird ihr für jede in Tenorziffer 1 genannte Region, für die der Bundesnetzagentur zu den in Tenorziffer 2 Buchstaben b) bis f) genannten Daten (15.01.2025, 15.04.2025, 15.07.2025, 15.10.2025, 15.01.2026) die an den in Tenorziffer 2 angegebenen Stichtagen (31.12.2024, 31.03.2025, 30.06.2025, 30.09.2025, 13.12.2025) gegebene L-PBDQ nicht vorliegt, ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils **1.000 Euro** angedroht.“

Der Beschluss wurde der Betroffenen am 19.09.2024 zugestellt und ist seit dem 22.10.2024 bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 07.10.2024 wandte sich die Betroffene in Bezug auf die im Beschlusstenor festgelegten Berichtszeitpunkte an die Beschlusskammer. Sie gab an, ihre personalwirtschaftlichen Systeme stellten systemseitig ausgewertete und gesicherte Personalkennzahlen erst zwischen dem 12. und 15. eines Monats für den zurückliegenden Monat bzw. für eine bestimmte Periode zur Verfügung. Hierzu zählten auch die Kennzahlen für die L-PBDQ. Um eine angemessene Auswertung, Aufbereitung und Zusammenstellung für das geforderte Monitoring zu gewährleisten, halte sie eine Frist von fünf Tagen zur Übermittlung der Daten an die Beschlusskammer für erforderlich. Hieraus ergäbe sich als Zeitpunkt der Übermittlung der angeforderten Daten der 20. eines Monats. Die Verschiebung des Berichtszeitpunktes sei zur Sicherstellung einer qualitätsgesicherten und lückenlosen Datenlieferung im Sinne des Beschlusses notwendig.

Neben der Verschiebung der Berichtszeitpunkte regte die Betroffene zugleich an, den Bewertungsstichtag im Dezember 2025 vom 13.12.2025 auf den 31.12.2025 zu verschieben. Sie führte diesbezüglich aus, systemseitig seien aperiodische, in diesem Fall mitten in einem Berichtszeitraum liegende Abzugszeitpunkte der L-PBDQ derzeit nicht möglich. Ein händischer Abzug erfordere einen außerordentlich hohen Aufwand und sei zudem im Hinblick auf Fehlerquellen kritisch zu beurteilen. Den zeitlichen Versatz von knapp zwei Wochen halte sie für hinnehmbar und insgesamt unkritisch, da erfahrungsgemäß größere Veränderungen der Streckenöffnungszeiten beispielsweise in Rangierbahnhöfen oder Nebenstrecken vorkämen. Auf Hauptstrecken mit einem i. d. R. 24-Stunden-Betrieb bliebe der Fahrplanwechsel insoweit ohne Auswirkungen.

Die Beschlusskammer hat die Eingabe der Betroffenen zum Anlass genommen, am 16.10.2024 das vorliegende Verfahren zur Prüfung dahingehend einzuleiten, ob eine Abänderung der Berichtszeitpunkte erfolgen kann. Die Beschlusskammer hat das Verfahren am selben Tag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen; allen eingegangenen Anträgen auf Hinzuziehung wurde stattgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Verfahrensakte sowie die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

II. Gründe

Der Beschluss BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 wird im tenorierten Umfang widerrufen und als maßgebliche Berichtszeitpunkte über die L-PBDQ der 20.01.2025, der 20.04.2025, der 20.07.2025, der 20.10.2025 und der 20.01.2026 sowie als maßgeblicher Stichtag für die am 20.01.2026 zu übermittelnden L-PBDQ, die sich darauf beziehenden Zwangsgeldandrohungen sowie die sich auf die Berichtspflicht am 20.01.2026 beziehenden Zwangsgeldandrohungen der 31.12.2025 festgelegt.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit dies den teilweisen Widerruf betrifft. Soweit der Tenor neu gefasst wird, sind die Rechtsgrundlage des hiesigen Beschlusses für Tenorziffer 1 § 67 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) sowie für die Tenorziffer 2 und 3 §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 lit. b), 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 2 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Soweit vorliegend die Anwendung von § 49 VwVfG betroffen ist, ist die Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist,

vgl. *Abel* in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 65. Edition, Stand 01.04.2024, § 49 Rn. 86.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 16.10.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Die Hinzuziehungen sind ordnungsgemäß auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 Nr. 3 ERegG erfolgt. Auf entsprechenden Antrag sind zwei Unternehmen bzw. Aufgabenträger zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte dagegen zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Verfahrensbeteiligten keine entsprechenden Anträge gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer dagegen im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass der Beschluss auf eine inhaltsgleiche Anregung der Betroffenen zurück geht und die Betroffene schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnte.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ist im Hinblick auf die ausgesprochenen Teilaufhebungen und die entsprechenden Neufassungen materiell rechtmäßig.

Der Teilwiderruf des Beschlusses BK10-23-0255_Z ist materiell rechtmäßig. Die widerrufenen Tenorziffern des Beschlusses sind vom sonstigen Beschluss teilbar (hierzu unter II.2.1), die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Widerruf und teilweiser Neufassung sind erfüllt (hierzu unter II.2.2) und die Entscheidung hierüber erweist sich als ermessensfehlerfrei (hierzu unter II.2.3).

II.2.1 Teilbarkeit des Verwaltungsaktes

Der Beschluss vom 16.09.2024 ist dahingehend teilbar, dass die Tenorziffern 2 Satz 1 lit. b) – f) sowie 3 und 4 isoliert vom restlichen Beschlusstenor aufgehoben werden können.

Ermessensentscheidungen einer Behörde sind teilbar, wenn der Verwaltungsakt auch ohne den aufzuhebenden Teil eine rechtmäßige und von der erlassenden Behörde so gewollte selbständige Regelung zum Inhalt hat,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.07.2020, Az. 3 B 1.20, Rn. 14 (juris); BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2012, Az. 5 C 18.11, Rn. 34 (juris).

Diese Voraussetzungen sind jedenfalls für die vom Widerruf erfassten Tenorziffern des Beschlusses vom 16.09.2024 erfüllt. Denn die hier vorgenommene Teilaufhebung in Verbindung mit der gleichzeitigen Neufassung verlegt zum einen nur die Übermittlungszeitpunkte der Berichte über die L-PBDQ und bildet diese Verschiebung auch in der sich hierauf beziehenden Zwangsgeldandrohung ab. Zum anderen erfolgt so eine Verschiebung des für den letzten Bericht maßgeblichen Stichtags in den Zwangsgeldandrohungen. Die grundsätzliche Verpflichtung der Betroffenen aus Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024, die für einen durchgängigen Betrieb der Stellwerke erforderliche L-PBDQ von 100 % nicht zu unterschreiten, bleibt hiervon unberührt und wäre auch als selbstständige Anordnung möglich und gewollt.

Im Übrigen dürfte es hier auf eine Teilbarkeit des Verwaltungsaktes schon alleine deshalb nicht ankommen, da die widerrufenen Verpflichtungen aufgrund der zeitgleichen Neubescheidung (hierzu noch unter II.2.3) nur für eine logische Sekunde aufgehoben werden. Aufgrund der teilweisen Neufassung mit dem hiesigen Beschluss ergeht jedoch eine materiell inhaltsgleiche Verpflichtung, die nur hinsichtlich der zeitlichen Umsetzungspflichten angepasst ist.

II.2.2 Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage für den Teilwiderruf nach § 49 Abs. 1 VwVfG und die entsprechenden Neufassungen sind erfüllt.

Der behördliche Widerruf eines nicht begünstigenden, rechtmäßigen Verwaltungsakts nach § 49 Abs. 1 VwVfG setzt tatbestandlich grundsätzlich keinen Widerrufsgrund voraus,

vgl. *Schoch* in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 5. EL Juli 2024, § 49 VwVfG Rn. 74.

Es kann dahinstehen, ob die vom Widerruf erfassten Tenorziffern rechtmäßig sind. Denn § 49 Abs. 1 VwVfG ermöglicht, jedenfalls in analoger Anwendung, auch den Widerruf rechtswidriger Verwaltungsakte,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 49 Rn. 6 m. w. N.; *Schoch* in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 5. EL Juli 2024, § 49 VwVfG Rn. 69.

Der Widerruf richtet sich nach § 49 Abs. 1 VwVfG, weil der Beschluss BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 für die Betroffene nicht begünstigend ist. Nicht begünstigend sind – im Umkehrschluss zur Definition des begünstigenden Verwaltungsakts in § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG – alle Verwaltungsakte, die kein Recht oder keinen rechtlich erheblichen Vorteil begründen oder bestätigen. Das sind einerseits den Adressaten belastende Verwaltungsakte und andererseits in ihrer rechtlichen Wirkung für den Betroffenen neutrale Verwaltungsakte. Maßgebend für die Unterscheidung zwischen begünstigend und nicht begünstigend ist der objektive Regelungsgehalt des Verwaltungsakt,

vgl. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 5. EL Juli 2024, § 49 VwVfG Rn. 75.

Die vom Teilwiderruf erfassten Tenorziffern legen der Betroffenen rechtliche Verpflichtungen auf oder stellen ihr einen Nachteil in Aussicht, für den Fall, dass sie den ihr auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie begründen damit kein Recht oder rechtlich erheblichen Vorteil, auch bestätigen sie keinen solchen.

Darüber hinaus sind keine Widerrufsverbote ersichtlich. Insbesondere müsste ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts nicht erneut erlassen werden (vgl. § 49 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG). Das liegt darin begründet, dass der Beschlusskammer hinsichtlich der Neubescheidungen durchweg ein Ermessen zusteht. Selbst wenn aus der Perspektive der Teilbarkeit des Beschlusses BK10-23-0255_Z (hierzu bereits unter II.2.1) eine teilweise Neubescheidung grundsätzlich zwingend geboten sein sollte, muss diese nicht zwangsläufig mit demselben Inhalt erfolgen. Insoweit besteht vorliegend keine Ermessensreduzierung auf Null.

Die Neubescheidungen basieren hinsichtlich der Berichtspflichten (hiesige Tenorziffer 1) auf § 67 Abs. 1 Satz 1 ERegG und hinsichtlich der vollstreckungsbezogenen Neubescheidungen (hiesige Tenorziffern 2 und 3) auf §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 lit. b), 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VwVG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 2 ERegG. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Rechtsgrundlagen wird auf die Ausführungen im hiermit teilweise aufgehobenen Beschluss BK10-23-0255_Z verwiesen (S. 34 für die hiesige Tenorziffer 1, S. 36 f. für die hiesige Tenorziffer 2 sowie S. 39 f. für die hiesige Tenorziffer 3).

II.2.3 Rechtsfolge – Ermessen

Der Widerruf ergeht nach ordnungsgemäßer Ausübung sowohl des Entschließungsermessens (hierzu unter II.2.3.1), als auch des Auswahlermessens (hierzu unter II.2.3.2). § 49 Abs. 1 VwVfG stellt den Widerruf eines rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakts in das Ermessen der Behörde. Die Behörde hat in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob ausnahmsweise ein Widerruf des Verwaltungsakts in Betracht zu ziehen ist. Insbesondere ist die Ermessensausübung in denjenigen Fällen von besonders gewichtiger Bedeutung, in denen ein rechtmäßiger Verwaltungsakt existiert, da insofern von einem erhöhten öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung dieses Verwaltungsaktes auszugehen ist,

Im amtswegigen Verfahren untergliedert sich das Widerrufsermessen in das Entschließungsermessen (hierzu unter II.2.3.1) und das Auswahlermessen (hierzu unter II.2.3.2).

II.2.3.1 Entschließungsermessen

Die Beschlusskammer übt das ihr auch im Rahmen des § 49 Abs. 1 VwVfG zustehende Entschließungsermessen, ob sie einen Widerruf vornimmt,

vgl. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 5. EL Juli 2024, § 49 VwVfG, Rn. 81,

dahingehend aus, den Beschluss BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 teilweise zu widerrufen. Diese Ermessensentscheidung ist davon getragen, dass die Betroffene nachvollziehbar dargelegt hat, wieso es Änderungen der bestandskräftigen Entscheidung bedarf (siehe dazu näher auch unter II.2.3.2 zum Auswahlermessen). Der Widerruf ist Voraussetzung dafür, im Wege einer Neubescheidung diese Änderungen herbeizuführen zu können.

Hinsichtlich der Neubescheidungen übt die Beschlusskammer das ihr zustehende Entschließungsermessen dahingehend aus, Regelungen zu treffen, die die widerrufenen Regelungen adäquat ersetzen. Es geht vorliegend lediglich um eine Änderung des ursprünglichen Beschlusses und nicht um dessen ersatzlose Aufhebung.

II.2.3.2 Auswahlermessen

§ 49 Abs. 1 VwVfG stellt den Widerruf eines rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakts auch hinsichtlich des Umfangs (ganz oder teilweise) in das Ermessen der Behörde. Der Beschlusskammer steht somit hinsichtlich der ursprünglichen Entscheidung ein Widerrufsermessen zu. Ebenfalls im Ermessen der Behörde stehen die tenorierten Neufassungen. Die Beschlusskammer übt dieses Ermessen gesamthaft entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen aus und hält die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein (§ 40 VwVfG).

Der teilweise Widerruf in Verbindung mit der entsprechenden zeitgleichen Neufassung soll es der Betroffenen ermöglichen, den ihr auferlegten Verpflichtungen ohne übermäßige Belastungen nachkommen zu können. Dieses Vorgehen ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die Betroffene selbst hat eine Übermittlung des Berichts über die zu den einzelnen Stichtagen erreichte L-PBDQ zum 20. des ersten Monats eines Quartals als ein für sie darstellbares Szenario benannt und sich auch für die Verschiebung des letzten Stichtags vom 13.12.2025 auf den 31.12.2025 hinsichtlich der Berichtspflicht ausgesprochen. Die Beschlusskammer hält es ergänzend für sachgerecht, diese Verschiebungen auch in den Zwangsgeldandrohungen in den Tenorziffern 3 und 4 des Beschlusses BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 abzubilden.

Ferner ist der teilweise Widerruf auch angemessen. Die Beschlusskammer schließt sich dem Vortrag der Betroffenen an, nach dem längere Umsetzungsfristen eine erhebliche Vereinfachung in den internen Prozessen bedeuten. Aus dem zeitlichen Versatz von nur fünf Tagen resultiert im Hinblick auf den mit dem Beschluss verfolgten Zweck nach § 3 Nr. 2 ERegG, der Wahrung der Interessen der Zugangsberechtigten auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei der Förderung und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in den Eisenbahnmärkten sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher (vgl. hierzu näher S. 31 des Beschlusses BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024), kein erkennbarer Nachteil.

Mit den Informationspflichten soll bei der Beschlusskammer die notwendige Erkenntnisgrundlage für die Festsetzung des mit Tenorziffer 3 des Beschlusses BK10-23-0255_Z angedrohten Zwangsgeldes geschaffen werden, indem die L-PBDQ von der Betroffenen mitgeteilt wird. Bei einer Verschiebung der Berichtspflichten um fünf Tage sind keine negativen Auswirkungen durch eine ggf. leicht verzögerte Festsetzung eines Zwangsgeldes zu erwarten. Hierfür ist insbesondere maßgeblich, dass eine Nachsteuerung bei der L-PBDQ auf Seiten der Betroffenen

ohnehin einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Zudem ist aufgrund des vor einer Festsetzung der Betroffenen einzuräumenden rechtlichen Gehörs ohnehin ein gewisser zeitlicher Verzug zwischen Mitteilung einer zu geringen L-PBDQ und der Festsetzung eines Zwangsgeldes gegeben; dieser Zeitraum wird durch die nun fünf Tage später vorzunehmende Mitteilung nur unerheblich verlängert. Dagegen stellt die Verschiebung des Berichtszeitpunktes für die Betroffene nach ihrem insoweit plausiblen und nachvollziehbarem Vorbringen eine deutliche Arbeitserleichterung dar, indem diese bei einer Berichtspflicht am 20. des jeweiligen Monats auf eine systemseitige Auswertung der L-PBDQ zurückgreifen kann und diese nicht manuell vornehmen muss. Ein solches Vorgehen steht dabei nicht zuletzt auch im öffentlichen Interesse nach § 3 Nr. 2 ERegG, da die bei einer manuellen Auswertung möglichen Fehlerquellen verringert werden.

Vorstehende Erwägungen gelten auch für die Verschiebung des Stichtages der maßgeblichen L-PBDQ im Dezember 2025 vom 13.12.2025 auf den 31.12.2025, sowohl in Bezug auf die Berichtspflicht, als auch der Zwangsgeldandrohungen. Die Betroffene hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass aperiodisch liegende Abzugszeitpunkte derzeit systemseitig nicht möglich seien. Zudem blieben die Stellwerksöffnungszeiten auf den Hauptstrecken i. d. R. unverändert. Es sind derzeit auch keine nachteiligen Folgen aus dem zeitlichen Versatz für die mit der Verpflichtung beabsichtigten Zwecke erkennbar. Der Widerruf auch hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung – dies wurde von der Betroffenen nicht angeregt – erfolgt, um einen Gleichlauf der Daten zwischen den Zeitpunkten der Berichtspflichten und Festsetzung etwaiger Zwangsgelder sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf die Ermessenserwägungen aus dem Beschluss BK10-23-0255_Z vom 16.09.2024 verwiesen (S. 35 f. für die hiesige Tenorziffer 1, S. 36 ff. für die hiesige Tenorziffer 2 und S. 39 f. für die hiesige Tenorziffer 3).

Der Widerruf erfolgt, wie dies § 49 Abs. 1 VwVfG verlangt, auch mit Wirkung für die Zukunft. Sämtliche Daten, auf die sich der Teilwiderruf bezieht, liegen zum Zeitpunkt des Beschlusses in der Zukunft.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Arnade

Dr. Leupold

Der Vorsitzende Dr. Geers war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung abwesend. Er hat an der Entwurfsfassung mitgewirkt.